

Kapitel aus:

Der Zivile Luftschutz im Zweiten Weltkrieg

Dokumentation und Erfahrungsberichte
über Aufbau und Einsatz

Bearbeitet von
ERICH HAMPE

Präsident der Bundesanstalt für zivilen Luftschutz a. D.
Unter Mitwirkung namhafter Fachleute

1963

Bernard & Graefe Verlag für Wehrwesen · Frankfurt am Main

Quelle: https://www.bbk.bund.de/DE/Service/Fachinformationsstelle/DigitalisierteMedien/HampeDerzivileLuftschutzimZweitenWeltkrieg/hampederzivileluftschutzimzweitenweltkrieg_node.html

Die Evakuierung*

Die umfangreichen Evakuierungen des 2. Weltkrieges haben eine größenordnungsmäßige Bedeutung nicht vor Mitte 1943 gewonnen. Umquartierungen und eine Versorgung der Umquartierten waren schon zu Anfang des Kriegs vorgesehen worden, auch waren Evakuierungen bis dahin schon vorgekommen, aber erst die Steigerung des Luftkriegs und seiner Zerstörungsfolgen führte zu Evakuierungen größeren Ausmaßes. Als im Jahre 1943 die Luftangriffe häufiger und wuchtiger, die Abwehrwurmittel wirksamer wurden und ganze Wohnviertel in Schutt und Asche sanken, schwollen sie zu einem großen Menschenstrom an. Immer mehr Menschen entflohen den blutenden deutschen Städten, meist noch unter dem Grauen des soeben Erlebten, allzuoft ohne alle Habe, vielfach nur mit dem Nötigsten bekleidet. Noch 1947 betrug die Zahl der Evakuierten wenigstens 3,4 Millionen. Nach Schätzungen haben insgesamt etwa 4 bis 5 Millionen Menschen eine Evakuierung auf sich nehmen müssen.

Die Freimachung der Grenzgebiete 1939

Die ersten, der Vollständigkeit halber zu erwähnenden Evakuierungen des 2. Weltkriegs bestanden in der Freimachung von Grenzgebieten bei Kriegsausbruch 1939. Bekannt geworden dafür ist in erster Linie die sogenannte „Rote Zone“, ein Grenzgürtel von rd. 20 km Breite, der sich linksrheinisch von der Eifel bis zum Rhein unterhalb Karlsruhe zog und von da ab den rechtsrheinischen Grenzstreifen bis zur Schweizer Grenze erfaßte. Hatte man unter „Roter Zone“ zunächst nur den linksrheinischen Grenzgürtel gemeint, so wurden in sie begrifflich auch die rechtsrheinischen Freimachungsgebiete einbezogen. Für den Bedarfsfall war hinter der „Roten Zone“ ein weiterer Streifen von rd. 30 km Tiefe zur Räumung vorgesehen, die sogenannte „Grüne Zone“. Die Evakuierung der „Roten Zone“ erfolgte in den ersten Septembertagen des Jahres 1939. Am 3. September – nach der englischen und der französischen Kriegserklärung – erreichte ihre Bewohner der militärische Befehl zur „Freimachung ihrer Wohngebiete“. Schon zuvor war alles vorbereitet worden. „Marschtafeln“ wurden ausgestellt, die lakonisch den Sammelplatz benannten.

Zur „Freimachung von Wohngebieten“ gab es gedruckte „Weisungen“. Sie machten die Betroffenen darauf aufmerksam, daß ihr Wohnort im sogenannten Freimachungsgebiet liege, das der drohenden Kriegsgefahr wegen zum Schutze der Bevölkerung und zur Sicherstellung der Beweglichkeit der Wehrmacht u. U. geräumt werden müsse. Diese Ankündigung war verbunden mit dem Vertrauen erbittenden Hinweis, daß alle Vorkehrungen für eine möglichst rasche und reibungslose Rückführung der Bevölkerung getroffen seien. Es hieß dann wörtlich: „Nur die genaueste Befolgung der Anweisungen gewährleistet die geordnete Rückführung, Verpflegung und Betreuung. Verboten ist daher:

* Unter Evakuierung sind hier alle Maßnahmen der Umquartierung der Zivilbevölkerung verstanden, da begriffliche Unterschiede auf diesem Gebiete während des Krieges nicht bestanden.

Der selbständige oder vorzeitige Antritt des Rückmarsches, das eigenmächtige Verbleiben im Freimachungsgebiet und das Entfernen von einem Marschblock oder einer sonstigen Transporteinheit.“

Die Ausrüstung für den Marsch war einschließlich der Ausweispapiere und Urkunden im einzelnen festgelegt und auf 15 kg beschränkt.

Die Weisung schloß mit der Ermahnung:

„Wer undiszipliniert und kopflos handelt, gefährdet den Ablauf der Rückführung. Er schadet sich, seiner Familie und der Volksgemeinschaft. Jeder soll sich bemühen, für Schwächere ein Vorbild zu sein.“

Als die Evakuierung schließlich angeordnet wurde, trugen die Blockwarte der Partei die Räumungsbefehle aus und verteilten die gelben Marschzettel mit der Route des in Frage kommenden Evakuierungstreckes.

Nach Beendigung des Frankreich-Feldzuges konnten die Bewohner der „Roten Zone“, die von ihnen in der Zwischenzeit nur in dringenden Fällen und mit dem Sonderausweis betreten werden durfte, zurückkehren.

Die Evakuierung bis Mitte 1943

Die Luftkriegsevakuierungen haben, wie schon gesagt, erst von Mitte 1943 an Bedeutung gewonnen. Von da ab ergab sich auch die Notwendigkeit neuer, systematischer Planungen.

In den ersten Kriegsjahren waren die Luftkriegsevakuierungen im großen und ganzen „freizügig“. In den luftkriegsbedrohten Städten lebende Familien konnten schon vorsorglich irgendwo auf dem Land eine Unterkunft suchen, meist bei Verwandten oder Bekannten, um der in der Heimatstadt bestehenden Gefahr für Gesundheit und Leben rechtzeitig auszuweichen. Viele dieser Evakuierten kehrten nach einiger Zeit zurück, um später zwangsläufig das Schicksal einer neuen Evakuierung auf sich zu nehmen. Immerhin war die Evakuierung damals insbesondere bei Müttern mit Kindern aber auch alten Leuten, eine Unterbringungsart obdachlos gewordener Ausgebombter.

Die gesteuerte Evakuierung ab 1943

Im April 1943 stellte der Reichsminister des Innern fest, daß die durch feindliche Luftangriffe notwendig werdenden Umquartierungen von Bevölkerungsteilen nunmehr eine planvolle Steuerung verlangten, um eine ordnungsmäßige Unterbringung zu sichern und Stauungen in den Aufnahmegebieten zu vermeiden. Von diesem Zeitpunkt läßt sich ein systematisches Vorgehen feststellen.

Der im Krieg gebrauchte Ausdruck „Umquartierung“ deckt sich nicht völlig mit der heutigen Vorstellung einer „Evakuierung“. Entsprechend der Verfahrensweise der Umquartierungen kann man grundsätzlich 3 Arten unterscheiden. Notwendige Umquartierungen wurden zunächst im Wohnort selbst durchgeführt, vor allem dann, wenn die betroffenen Personen im Kriegseinsatz an ihrem Wohnort benötigt wurden und deshalb bleiben mußten. Sie wurden in Sammelunterkünften und Privatquartieren untergebracht; Selbstunterbringung bei Verwandten war erwünscht und wurde gefördert. Hierher gehört auch die Umquartierung in die Umgebung des Wohnorts. Die beiden anderen Arten von Umquartierung entsprechen dagegen mehr dem heutigen Begriff der Evakuierung, vor allem die dritte Art. „Evakuiert“, d.h. nach außerhalb umquartiert, wurden in erster Linie obdachlos Gewordene, die in ihrer Heimatstadt keine

andere Unterkunft fanden, deren Verbleiben in der Heimatstadt oder deren Umgebung aus kriegsbedingten Gründen aber auch nicht erforderlich war. Ohne Übertreibung kann gesagt werden, daß diese Evakuierungen mit der zunehmenden Kriegsdauer, als nämlich die Luftkriegszerstörungen laufend größer wurden und immer mehr Wohnungen verloren gingen, zu einer der wichtigsten Arten der Obdachlosenunterbringung wurden. Ohne jene wäre man der Unterbringung der Ausgebombten nie Herr geworden. Die dritte Art von Umquartierungen schließlich stellten die vorsorglichen Umquartierungen aus den luftkriegsbetroffenen Städten dar, d.h. die Evakuierungen, die aus den vom Bombenkrieg gefährdeten Städten vorgenommen wurden, noch ehe die Wohnung des Betreffenden einem Luftangriff zum Opfer gefallen war; viele Frauen und Alten haben von dieser Möglichkeit zu ihrem und zum Schutz ihrer Kinder rechtzeitig Gebrauch gemacht. Vorsorgliche Evakuierungen waren gern gesehen und wurden gefördert. Dadurch wurde Wohnraum für jene frei, auf deren Verbleib Wert gelegt werden mußte.

Alle drei Umquartierungen lassen sich unter einem anderen Gesichtspunkt – wiederum in zwei verschiedene Gruppen – teilen: einmal in die Gruppe derjenigen, die Kraft eigener Initiative eine Unterkunft bei Verwandten fanden, zum andern in die Gruppe jener, die auf eine behördlich gelenkte Umquartierung, also auch auf die Unterbringung am Aufnahmeort angewiesen waren. Es liegt in der Natur der Sache, daß die sogenannte „Verwandtenhilfe“ ausdrücklich unterstützt wurde. Hier galt noch die sonst eingeschränkte Freizügigkeit. Im Erlaß des RMdI vom April 1943 heißt es wörtlich: „Um den behördlichen und parteidienstlichen Stellen die Umquartierung zu erleichtern, ist es nach wie vor erwünscht, daß sich sowohl die fliegergeschädigten Obdachlosen als auch die vorsorglich Umzuquartierenden, deren Abreise notwendig ist oder wenigstens im öffentlichen Interesse liegt, selbst anderwärts unterbringen. Verwandtenhilfe kann und soll hierbei weitgehend in Anspruch genommen werden.“ Die Bevölkerung in besonders luftkriegsgefährdeten Gebieten wurde nachdrücklich dazu angeregt, sich bei Verwandten vorsorglich ein Unterkommen sicherzustellen. Durch eine „Verwandten-Meldekarte“ sollte nachgewiesen werden, daß die betreffenden Verwandten zur Aufnahme bereit und in der Lage waren. Die NSV des Aufnahmeortes bestätigte auf der Meldekarte die Erklärung der Aufnahmebereitschaft und setzte die Behörde der Aufnahmegemeinde davon in Kenntnis, damit die Verwandtenunterkunft nicht anderweitig belegt wurde. Durch Vorlage der Meldekarte am Heimatort war bei notwendig werdender Abreise die Hilfe der NSV und der Gemeindebehörde sichergestellt.

Im übrigen war, wie erwähnt, die Freizügigkeit eingeschränkt. Der Umquartiertenstrom wurde von den Behörden einheitlich in für die betroffenen Entsendegebiere jeweils bestimmte Aufnahmegebiete gelenkt. Unbeschadet der im Rahmen der Verwandtenhilfe zugelassenen Ausnahmen sollte auch der Strom sich selbst umquartierender Personen in die gleichen Gebiete geleitet werden, in die die Abreisenden bei behördlicher Umquartierung gebracht wurden.

Grundsatz bei allen Umquartierungsmaßnahmen war stets, das muß hervorgehoben werden, daß nach Luftangriffen die Umquartierung der Obdachlosen zunächst am Wohnort selbst, bei Bedarf in der Umgebung des Wohnortes oder im Gaugebiet zu erfolgen hatte. Erst wenn diese Gebiete zur Aufnahme nicht ausreichten und wenn die Umquartierten an ihrem Wohnort oder in dessen Umgebung nicht benötigt wurden, erfolgte die Umquartierung in die vorgesehenen Aufnahmegäue. Die Landkreise in der Umgebung der Städte, insbesondere der Großstädte, waren also natürliches Einzugsgebiet für die umzuquartierende Stadtbevölkerung. Dieser Grundsatz galt auch dort, wo die Gaugrenzen dicht an die des Stadtkreises herantraten. In solchen Fällen durfte

eine Stadt durch die Gaugrenzen nicht gehindert werden, das Umgebungsgebiet für Umquartierungszwecke in Anspruch zu nehmen. Vorsorgliche Umquartierungen von Kindern, Müttern mit Kleinkindern, Kranken und Alten durften in die unmittelbare Umgebung von Großstädten nicht erfolgen, um die dort vorhandenen Quartiere für die Obdachlosen nach Luftangriffen insbesondere zur vorläufigen Aufnahme und zur Dauerunterbringung in der Großstadt unentbehrlicher Berufstätiger freizuhalten.

Je länger der Krieg dauerte und je mehr Wohnungen er zerstörte, umso gewichtiger wurde die Umquartierung. Auf die Bevölkerung wurde jeder erdenkliche, namentlich moralische Druck ausgeübt, um alles, was irgendwie abkömmlich war, zum Verlassen der Heimatstadt zu bewegen. Die Presse zog eine regelrechte Propaganda auf.

Die Planung der luftkriegsmäßigen Unterbringung

Mitte 1943 wurden unter Auswertung der bisherigen Erfahrungen des Luftkriegs die „Grundsätze zur luftkriegsmäßigen Unterbringung der Bevölkerung“ aufgestellt, die in ihrem wesentlichen Inhalt nachstehend wiedergegeben werden:

1. Die Unterbringung der Bevölkerung muß grundsätzlich in heimatnahen Gebieten stattfinden.

Dazu muß jedes Ballungsgebiet in seiner Umgebung, möglichst innerhalb des betreffenden Gau'es, ein bestimmt abgegrenztes eigenes Aufnahmegebiet haben. Das Aufnahmegebiet soll so groß sein, daß die umzuquartierende Bevölkerung des Ballungsgebietes ohne weiteres unterkommen kann; das ist im allgemeinen der Fall, wenn die Zahl der Haushaltungen im Aufnahmegebiet etwa der Zahl der Haushaltungen im Ballungsgebiet entspricht.

Läßt sich die Unterbringung im Bereich des Gau'es, in dem sich das Ballungsgebiet befindet, nicht sicherstellen, so müssen benachbarte Gau'e zu Unterbringungsgaugemeinschaften zusammengeschlossen werden. Spitzen, für die die Unterbringungsgaugemeinschaften nicht ausreichen, müssen auf besonders ausgewiesene, möglichst benachbarte Unterbringungsgaugemeinschaften verteilt werden.

2. Die Unterbringung muß so durchgeführt werden, daß die arbeitende Bevölkerung möglichst günstig zur Arbeitsstätte wohnt, ohne in dem bisherigen Umfange luftgefährdet zu sein und ohne die Verkehrsmittel zu überlasten. Die Unterbringung darf nicht dazu führen, daß Familien ohne zwingenden Grund über das unbedingt gebotene Maß hinaus räumlich getrennt werden. Hierzu sollen die sich um die Ballungsgebiete schließenden aufgelockerten und nach außen hin schwächer besiedelten Aufnahmegebiete dienen. Dabei wird für die Ballungsgebiete die Ausweisung folgender Unterbringungszonen vorgeschlagen:

Zone 1. (Stadtinnenzone): Sie umfaßt besonders gefährdete Gebiete der Stadt mit enger Bebauung und hoher Wohndichte – mehr als 200 Menschen je ha – bei denen Flächenbrandgefahr droht. Sie soll von Nichterwerbstätigen grundsätzlich freigehalten werden und Erwerbstätige nur soweit enthalten, als es zur Bedienung lebenswichtiger Einrichtungen geboten ist.

Zone 2. (Stadtaußenzone): Sie umfaßt die aufgelockerten Stadtgebiete mit mittelstarker Wohndichte – 20 bis 200 Menschen je ha. – Auch hier sollen die

Nichterwerbstätigen möglichst ausquartiert werden. Zusätzlich können solche Erwerbstätigen der Zone 1 aufgenommen werden, die ihren Arbeitsplatz im eigentlichen Ballungsgebiet haben und denen ein längerer Arbeitsweg nicht zugemutet werden kann.

Zone 3. (Nahpendelzone): Sie umfaßt das Vorfeld des Ballungsgebietes mit aufgelockerter Bauweise (eingestreute Gärten und landwirtschaftlich genutzte Flächen). Die Dauer des Berufsverkehrsweges soll höchstens 60 Minuten betragen. Hier sollen vorwiegend Erwerbstätige mit Familien untergebracht werden, die aus Zone 1 und 2 ausquartiert werden müssen.

Zone 4. (Fernpendelzone): Sie umfaßt das weitere Vorfeld des Ballungsgebietes mit einer Dauer des Berufsverkehrsweges von 60 bis 100 Minuten. Sie ist als Reservegebiet für die Bevölkerungsteile gedacht, die an sich in Zone 3 untergebracht werden sollten, für die aber dort keine Unterkunftsmöglichkeit besteht.

Zone 5. (Wochenendpendelzone): Sie umfaßt Gemeinden, die vom Stadtkern 100–180, notfalls 240 Minuten Bahnfahrt (nicht Schnellzugsverkehr) einschließlich Zubringerweg entfernt liegen. Sie soll der Unterbringung von Nichterwerbstätigen dienen, die in familiärer Verbindung mit einer Arbeitskraft stehen, die in den Zonen 1 und 2 beschäftigt ist und dort wohnen muß.

Zone 6. (weitere Heimatzone): Sie umfaßt Gemeinden, die vom Stadtkern mehr als 4 Stunden normaler Bahnfahrt einschließlich Zubringerweg entfernt sind. Sie soll zur Aufnahme von Nichterwerbstätigen dienen, die nicht laufend mit Personen in Verbindung stehen müssen, die in den Zonen 1 und 2 arbeiten und wohnen.

3. Die Art der Unterbringung (Wohnform) muß den besonderen Zweckbestimmungen der einzelnen Unterbringungszonen möglichst angepaßt sein. In Betracht kommen die folgenden Wohnformen:
 1. Wohnen in der eigenen Wohnung,
 2. Unterbringung in einer fremden Wohnung, aber mit eigener Kochgelegenheit (eigener Haushalt),
 3. Unterbringung als Untermieter (ohne eigenen Haushalt),
 4. Unterbringung in einem Behelfsheim, das schon in Form einer Wohnlaube besteht, aber den Bedürfnissen entsprechend auszubauen ist,
 5. Unterbringung in einem Behelfsheim, das neu zu errichten ist,
 6. Unterbringung in Lagern, Baracken usw.
4. Aus dem Grad der Zerstörung und aus der tragbaren Belegungsstärke der verbleibenden Wohnungen ergibt sich der Umfang der aus den zerstörten oder stark gefährdeten Gebieten (vorwiegend Zone 1 und 2) auszuquartierenden Menschen. Zahl, Größe, Ausbaufähigkeit der vorhandenen Wohnungen und ihre bisherige Belegung einerseits sowie das Leistungsvermögen der Verkehrsmittel für den Berufsverkehr andererseits bestimmen den Umfang der auf die einzelnen Zonen umzuquartierenden Bevölkerung. Aus der Differenz zwischen den Zahlen der auszuquartierenden Bevölkerung und der Aufnahmefähigkeit ergibt sich ein wesentlicher Anhaltspunkt für die zahlenmäßige Größenordnung der neu zu errichtenden Behelfsheime und für ihre allgemeinen standortmäßigen Voraussetzungen.
5. Um selbst im Falle einer Groß-Katastrophe das Abwandern der flüchtenden Bevölkerung in einer der vorgesehenen Planung entsprechenden Weise zu lenken, wird es notwendig sein, den Flüchtlingsstrom zunächst in „Auffanglagern“, die in einigen Städten schon praktisch erprobt sind, aufzunehmen.

Diese Auffanglager sind in der Nähe jedes größeren Ballungsgebietes an Ausfallstraßen festzulegen und so auszustatten, daß sie die Flüchtenden für einen gewissen Zeitraum aufnehmen, um sie von dort aus in einer Weise steuern zu können, die der vorgesehenen Planung entspricht.“

Anfang 1944 erstellte die „Reichsstelle für Raumordnung“ den sogenannten „Reichsumquartierungsplan“. Dieser umfassenden Luftkriegsevakuierungsplanung war eine Untersuchung über die „Aufnahmefähigkeit der Haushaltungen“ vorausgegangen. Der aus einer Karte bestehende eigentliche Reichsumquartierungsplan ist in den Wirren des Kriegsschlusses untergegangen; die „Erläuterungen zum Reichsumquartierungsplan der Reichsstelle für Raumordnung“ sind jedoch erhalten, so daß sich die Karte, wenigstens in großen Zügen, rekonstruieren läßt. Auf dem Plan waren die Aufnahmegebiete umrissen, die für die Unterbringung der aus den einzelnen Freimachungsgemeinden auszuquartierenden Bevölkerung in Betracht kamen. Dabei wurde von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Ausquartierungen im Rahmen des Möglichen heimatnah seien, d. h. daß die Umzuquartierenden möglichst nah an ihrem bisherigen, nunmehr freigemachten luftgefährdeten Wohnort untergebracht werden sollten, und zwar unter Anpassung der Entfernung an den Grad der Arbeitsgebundenheit. – Nach den Grundsätzen der „Reichsstelle für Raumordnung“ waren die Ausquartierten in den umliegenden Kreisen anzusetzen. Dies schien bei den kleineren Freimachungsgemeinden unter 150 000 Einwohnern und den meisten Großstädten von 150 000 bis 900 000 Einwohnern möglich. Natürliche Schwierigkeiten bereitete die Unterbringung der Bevölkerung aus den Großballungsgebieten, aus dem rheinisch-westfälischen Industriegebiet, aus Berlin, Wien und Hamburg, für die das engere und weitere Hinterland nicht ausreichte. Für die Ausquartierungen aus diesen Räumen zog der Plan deshalb jene Hohl- und Zwischenräume heran, die bei Anwendung gleicher Maßstäbe innerhalb des Deutschen Reiches von den übrigen Großstädten und den kleineren Freimachungsgemeinden nicht benötigt und deshalb noch frei waren. Die Ausquartierten aus der einzelnen Großballung schoben sich in der Planung so weit vor, bis sie sich mit den mit gleichem Druck vorstoßenden Ausquartierten aus einer anderen Großballung berührten. Wie bei der Planung der heimatnahen Unterbringung wurden auch bei der Bestimmung der Aufnahmegebiete für die einzelnen Großballungen neben der Verkehrslage, dem Grad der verwandtschaftlichen Beziehungen des Aufnahmegebietes zur einzelnen Großballung sowie der bisherigen Unterbringungspraxis und dem Gefährdungsgrad in erster Linie verkehrstechnische Gesichtspunkte berücksichtigt. Die auf dem Plan dargestellten Ergebnisse und Abgrenzungen waren auf folgende Weise gewonnen worden:

1. Zuerst wurde der notwendige Umfang der Ausquartierungen im gesamten Reich, also die Zahl der auszuquartierenden Personen festgestellt. Ihr mußte auf der anderen Seite das Aufnahmevermögen der Aufnahmegebiete entsprechen;
2. da die Aufnahmefähigkeit durch die Zahl der Haushaltungen und eine Durchschnittsbelegung mit Umquartierten bestimmt war, mußte die Zahl der aufnahmefähigen Haushaltungen festgestellt und die Belegungsmöglichkeit der Haushaltungen in den einzelnen Gebieten ermittelt werden;
3. ergänzend wurde die Heranziehung von Behelfsheimen, Notwohnungen und sonstigen Quartieren, Lagern, Baracken erwogen. Man rechnete dabei mit etwa 600 000 bis 700 000 Behelfsheimen und sonstigen leicht auszubauenden Wohnstätten, einer Zahl, die selbst unter den obwaltenden Verhältnissen als real erschien.

Der technische Ablauf der Evakuierungen

Der Reichsumquartierungsplan kam zu einem Umquartierungsvolumen von insgesamt rund 11,77 Millionen Menschen, von denen 9,82 Millionen in Haushaltungen und 1,95 Millionen in Behelfsheimen u.ä. unterzubringen waren. Die Erläuterungen bemerken dazu:

„... Damit ist natürlich nicht gesagt, daß die Umquartierung sofort in einem Zuge in dem vorgesehenen Umfang durchgeführt werden soll; es sollen nur für den Bedarfsfall die Aufnahmegebiete festliegen und zum mindesten im Prinzip von anderen Belegungen für die in Betracht kommenden Freimachungsgemeinden freigehalten werden. Es ist damit eine Handhabe für die aus der Luftkriegslage immer wieder notwendig werdenden Improvisationen gegeben. Man kann gerade bei der jetzigen Luftkriegslage, bei der die Absichten des Gegners schwer zu erkennen sind, nicht von vornherein mit festen Zahlen rechnen, aber man muß zum mindesten einen Anhaltspunkt haben, um die erforderlichen Improvisationen richtig zu steuern. Man darf die vom Luftkrieg betroffenen Volksgenossen nicht unnötig hin- und hertransportieren. Für alle die Gebiete, die bisher vom Luftkrieg nur wenig oder zum mindesten schwächer betroffen sind als der Westen, müssen vorsorglich Aufnahmegebiete freigehalten werden.

Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung, wo gemäß der damaligen Luftkriegslage fast ausschließlich für die Gaue der Unterbringungsgaugemeinschaften West und Nord Aufnahmegebiete bestimmt worden sind, müssen nun mit nur kleinen Abwandlungen gemäß dem Grad der Gefährdung alle Gebiete entsprechend den vorstehend entwickelten reichseinheitlichen Grundsätzen herangezogen werden...“

Der technische Ablauf der Evakuierungen

Wer in die Evakuierung ging, mußte mit einer sogenannten „Abreisebescheinigung“ – Fl-Abreisebescheinigungen nach Luftangriffen entbanden von der Abmeldung am Ausgangsort – ausgestattet sein. Sie war die Grundlage für eine ordnungsgemäße Betreuung der Evakuierten und diente, soweit die sonstigen Voraussetzungen gegeben waren als Nachweis zur Zahlung des Räumungsfamilienunterhalts und zur Ausstellung eines Freifahrtscheins. Die Erteilung einer Abreisebescheinigung setzte voraus, daß der Abreisende als Arbeitskraft entbehrlich und außerdem seine Evakuierung notwendig oder erwünscht war. Die Notwendigkeit oder das Erwünschtsein einer Evakuierung war ohne weiteres gegeben, wenn ein bereits erfolgter Luftangriff die Wohnung unbenutzbar gemacht oder wenn der Fortziehende seine Wohnung zur Unterbringung von Bombengeschädigten zur Verfügung gestellt hatte und anderswo selbst über ein Unterkommen verfügte. Über das persönliche Motiv der Lebenssicherung hinaus sollte die mit der Abreisebescheinigung verbundene Zahlung öffentlicher Mittel für Umquartierung, Unterbringung und Sicherung des Lebensunterhaltes im Aufnahmegebiet dazu anreizen, daß Wohnungen für jene Obdachlose, die im öffentlichen Interesse nicht wegziehen durften, in vermehrtem Umfang zur Verfügung gestellt wurden. Den Abreisenden, die ihre Wohnung zur Verfügung stellten, war Gelegenheit zu geben, nicht nur Kleidung und Leibwäsche, sondern auch unentbehrlichen Hausrat mitzunehmen. In besonderen Güterwagen konnten für jeden Evakuierten 50 kg mitbefördert werden. Im übrigen waren die Evakuierten gehalten, ihre in der Wohnung zurückbleibende Habe zusammenzurücken, damit die Räume ohne Beeinträchtigung der Belange des bisherigen und auch des künftigen Wohnungsinhabers benutzt werden konnten.

Nach Luftangriffen wurden die Fl-Abreisebescheinigungen in den Sammelstellen oder den dort gebildeten Sonderstellen und ähnlichen, unter verschiedener Bezeichnung

laufender Einrichtungen ausgestellt. Von dort aus setzte die Evakuierung ein. Die Steigerung des Luftkriegs und die nach den einzelnen Luftangriffen immer zahlreicher aus den Städten Fliehenden führten später zur Bildung sogenannter „Auffangsammlstellen“, auch „Leitstellen“, an den Stadträndern oder in benachbarten Kreisen, um wenigstens dort die erforderlichen Formalitäten erfüllen, Ratschläge erteilen und im Rahmen des Möglichen den Evakuiertenstrom lenken zu können.

Die überörtliche Lenkung der Hilfsmaßnahmen lag bei den Reichsverteidigungskommissaren, im übrigen waren für die Umquartierungsmaßnahmen die heimgesuchten Gemeinden selbst zuständig. Abtransport, Unterbringung und erste Verpflegung der Umzuquartierenden erfolgten bei behördlichen Maßnahmen durch die NSV. Grundsätzlich wurden die behördlichen Umquartierungsmaßnahmen von der NSV im Sammeltransporten durchgeführt. Die Erfassung der in den Aufnahmegebieten erforderlichen Quartiere war ebenfalls Sache der NSV. Angesichts der sich verschärfenden Lage wies der RMdI im April 1943 darauf hin, daß in noch höherem Maße als bislang die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den Dienststellen der Partei, insbesondere der NSV, sowohl in den Entsende- als auch den Aufnahmegebieten herbeizuführen und auszugestalten sei, damit die Umquartierungsmaßnahmen ordnungsgemäß vorbereitet und in jeder Hinsicht sichergestellt werden können. Dabei habe die Sorge um das Wohl der von Kriegsschäden betroffenen Bürger im Vordergrund zu stehen und die Gemeinschaftsarbeit der beteiligten Stellen maßgebend zu bestimmen.

Daß bei ausgesprochenen Großangriffen trotzdem einzelne Vorkehrungen immer wieder über den Haufen geworfen wurden, liegt in der Natur der Sache. So schreibt der Hamburger Polizeipräsident als örtlicher Luftschutzleiter in seinem „Bericht über die schweren Großluftangriffe auf Hamburg im Juli/August 1943“, der aus dokumentarischen Gründen hier zitiert sei:

„Nach dem ersten Angriff konnte die Erfassung und Betreuung der Obdachlosen auf der Grundlage der vom Reichsverteidigungskommissar für den Soforthilfefall vorgesehenen Maßnahmen noch weitgehend planmäßig durchgeführt werden . . . Die Obdachlosen wurden von Politischen Leitern und Polizeiorganen den Obdachlosensammelstellen nach dem von der Partei vorbereiteten Soforthilfeplan zugeführt. Soweit diese zerstört waren, wurden provisorisch andere Unterkünfte dafür in Anspruch genommen, u. a. auch LS-Bunker, öffentliche Luftschutzräume und Hochbahntunnel. So wurden z. B. auch etwa 700 Obdachlose aus dem Flächenbrandgebiet rund um die Große Michaeliskirche in den Kellergewölben dieser Kirche untergebracht, wo sie etwa 7 Stunden verbleiben mußten, bevor eine Weiterleitung möglich war. Die weitere Betreuung wurde von der NSV zusammen mit der Sozialverwaltung durchgeführt. Der Anfall der Obdachlosen war bereits mit etwa 250 000 entgegen allen Erwartungen so gewaltig, daß sie nicht mehr alle innerhalb Hamburgs, d. h. in den nicht angegriffenen Stadtteilen untergebracht werden konnten. Ein Teil mußte deshalb schnellstens nach auswärts transportiert werden. Ein kleiner Teil begab sich bereits selbständig zu Fuß in die Vor- und Nachbarorte Hamburgs.

Welche Schwierigkeiten sich dabei gleich in der ersten Nacht in den Weg stellten, wird schon durch die Tatsache erhärtet, daß das Dienstgebäude der Gauamtsleitung der NSV sofort durch starken Brandschaden ausfiel. Hinzu kam, daß die fernmündliche Verbindung zwischen den NSV-Dienststellen zum großen Teil ausfiel und auch die verantwortlichen Mitarbeiter durch Ausfall geregelter Verkehrsverbindungen sowie infolge der versperrten Straßen die Ausweichstellen des Gauamtes oder der Kreisämter nur mit größten Verzögerungen erreichen konnten.

Für den Eintritt eines Großschadensfalles in Hamburg waren zwischen der Gauamtsleitung der NSV und der Reichsbahn zum Abtransport von Obdachlosen Son-

derzugfahrten nach bestimmten Aufnahmegebieten vorbereitet worden. Nach diesen vorbereiteten Maßnahmen sind in der Zeit vom 26. bis 27. Juli 1943 insgesamt 47 Züge mit rund 47 000 Obdachlosen abgefertigt worden. Diese Züge sind alle nach dem Aufnahmegebiet Schleswig-Holstein abgefahren worden. Für den 28. und 29. Juli waren nach dem gleichen Verfahren noch weitere Züge vorgesehen, die indes nicht mehr zur Durchführung gekommen sind.

In diese Vorbereitungen für den Abtransport mit der Reichsbahn stieß der zweite, schwerste Großangriff hinein und warf alle Vorkehrungen um. Die Schwere der bisherigen beiden Großangriffe veranlaßte am 28. Juli den Reichsverteidigungskommissar, alle Frauen und Kinder zur freiwilligen Räumung der Stadt aufzufordern. Diese Anordnung wurde willig und weitgehend befolgt; sie mußte allerdings dazu führen, daß vorübergehend auch zahlreiche Männer den LS-Ort verließen, um zunächst ihre Familie in Sicherheit zu bringen. Dadurch entstand eine völlig neue Lage, in der von allen Seiten schnellste improvisierte Maßnahmen ergriffen werden mußten. Die Gesamtleitung der Ausquartierungsmaßnahmen wurde vom Reichsverteidigungskommissar einem kleinen Parteiführungsstab übertragen; insbesondere oblag diesem Führungsstab die Zubringung der Obdachlosen zu den Obdachlosensammelstellen, die Verpflegung und Abtransporte zu den Abgangstationen und den Aufnahmegauen.

Da die vorgesehenen Obdachlosensammelstellen größtenteils von der Zerstörung mit betroffen waren, wurden sofort Groß-Sammelplätze im Freien bestimmt, die durchweg, mit Ausnahme der Moorweide (Innenstadt), an den Stadtrand außerhalb der geschlossen bebauten Gebiete gelegt wurden . . . Diese Sammelplätze wurden der Bevölkerung durch Lautsprecherwagen der Parteiorganisationen und durch Mundpropaganda schnell bekannt. Die Massen wurden auf den Sammelplätzen von der NSV mit Unterstützung der Wehrmacht unter Zuhilfenahme von Feld- und Großküchen verpflegt. Die insbesondere durch eine sehr reichliche Verpflegung zum Ausdruck kommende Betreuung wurde von der Bevölkerung äußerst dankbar anerkannt. Sie wirkte sich auf die schwer geprüften Menschen, die zu großen Teilen über lange Stunden auf den Sammelplätzen verharren mußten, bis der Abtransport möglich war, günstig aus.

Schneller Abtransport der ungeheuren Menschenmassen war im Hinblick auf zu erwartende weitere Luftangriffe dringendstes Gebot. Neben der Reichsbahn und der Elbschiffahrt wurden hierfür alle verfügbaren Transport- und Verkehrsmittel wie Kraftfahrzeuge des NSKK, der Ordnungspolizei, der Wehrmacht, Autobusse und alle sonstigen noch irgendwie erfaßbaren Kraftfahrzeuge und Pferdefuhrwerke herangezogen. Da die Bahnhöfe in Hamburg durchweg durch Zerstörungen ausgefallen waren, wurde es notwendig, die Obdachlosen mit Kraftfahrzeugen bis zu den nächsten einsatzfähigen Bahnhöfen, teils noch am Stadtrand, teils aber auch nach weiter entlegenen Bahnhöfen, abzutransportieren. Im Pendelverkehr mit Fahrzeugen aller Art wurden die Obdachlosen von den Sammelplätzen zu den Bahnhöfen der Reichsbahn, wo Sonderzüge bereitgestellt wurden, und zu den Schiffsanlegeplätzen gebracht. Ein durchgehender Transport mit Reichsbahnzügen in die Aufnahmegebiete ließ sich, abgesehen von den ersten Tagen, wegen Mangels an rollendem Material nicht durchführen.

Für die Ordnung auf den Sammelplätzen waren durch den Reichsverteidigungskommissar bewährte Hoheitsträger der Partei als Platzkommandanten eingesetzt, denen Kräfte der Polizei und der Wehrmacht sowie Angehörige der Partei-Organisationen für die Aufrechterhaltung der Ordnung zur Seite gestellt wurden. Die Kraftfahrzeuge wurden in Kolonnen zusammengefaßt und energischen Führern unterstellt. Auf diese Weise gelang es, die Kraftfahrzeuge zusammenzuhalten und Schwarzfahrten gegen Entgelt weitestgehend zu unterbinden. Neben dem Abtransport durch Fahrzeuge, der naturgemäß die Massen zu teilweise längerem Verweilen auf den Sammelplätzen zwang, er-

folgte eine Abwanderung zu Fuß in die Nachbarorte. Sobald sich ein derartiger Strom nach einer bestimmten Richtung abzeichnete, war es Aufgabe der eingesetzten Polizeikräfte, ihn in die richtigen Bahnen zu lenken, ohne dabei viel durch Einzelanordnungen einzugreifen. Bei der gebotenen Eile, der Masse der Ausquartierten und der Vielfalt der Transportarten war eine zahlenmäßige oder gar namentliche Erfassung nicht durchführbar . . . Die Zahl der Ausquartierten konnte daher nur ungefähr ermittelt werden . . .“

Die geschilderte Hamburger Situation, die eine Einhaltung der im Einzelnen geltenden Bestimmungen nicht mehr zuließ, veranlaßte den RMdI zu folgendem Runderlaß:

„Die Mehrzahl der Luftkriegsbetroffenen aus Hamburg konnte mit Abreise- und Abmeldebescheinigungen nicht versehen werden. Wie mir mitgeteilt wird, erwachsen daraus den Luftkriegsbetroffenen bei dem Bezug von Lebensmittelkarten und sonstigen Bezugsausweisen sowie bei der Erlangung von Räumungsfamilienunterhalt usw. Schwierigkeiten. Für Luftkriegsbetroffene aus Hamburg muß unter den obwaltenden Umständen von der Einhaltung der sonst gültigen formellen Bestimmungen abgesehen werden. Es muß genügen, daß der Antragsteller in irgendeiner Form glaubhaft macht, daß er Hamburger Einwohner ist und aus Anlaß der Terrorluftangriffe ab 24. 7. die Stadt verlassen hat. Da es auch nicht möglich ist, nachträglich die Abreise- und Abmeldebescheinigung durch Hamburger Dienststellen ausstellen zu lassen, hat die Gemeindebehörde des Aufnahmeortes im Wege der Verwaltungshilfe die entsprechenden Bescheinigungen auszustellen und dem Antragsteller auszuhändigen.“

An seinem Zufluchtsort mußte der Umquartierte bestimmte Meldepflichten erfüllen, über die ein im Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern veröffentlichter Aufruf Aufschluß gibt.

Von der Meldung umquartierter Personen gaben die Meldebehörden des Aufnahmeortes unter Mitteilung der besonderen Umstände der Gemeindebehörde des bisherigen Wohnortes Kenntnis. Ein besonderes Anzeigeverfahren war gegenüber den zuständigen Arbeitsämtern vorgesehen, um geflüchtete Arbeitskräfte, die am Heimatort gebraucht wurden, zurückrufen zu können.

Neben der zwangsweisen Umquartierung konnte die Umquartierung als *vorsorgliche* Luftschutzmaßnahme auch angeordnet und zwangsweise durchgeführt werden, sofern hierfür eine besondere Ermächtigung des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe vorlag.

Die besondere Betreuung der Evakuierten

Die allgemeine Betreuung, die den Ausgebombten nach Luftangriffen zuteil wurde ist natürlich auch den Umquartierten, soweit sie aus unmittelbarem Anlaß eines Fliegerangriffs umquartiert wurden, widerfahren. Die nachfolgende Darstellung kann sich deshalb auf die besonderen, zu Gunsten der Umquartierten getroffenen Maßnahmen beschränken.

Bei Evakuierungen, die in Sammeltransporten vorgenommen wurden, übernahm die NSV die Betreuung in den Zügen.

Am Aufnahmeort erhielten die mit Abreisebescheinigung ausgestatteten Umquartierten Räumungsfamilienunterhalt, sofern ihr Lebensunterhalt nicht mehr gesichert war.

Beim Beziehen einer Ausweichunterkunft am bisherigen Wohnort wurden die Mehr-

aufwendungen (doppelte Miete und erhöhte Fahrkosten) vom Reich erstattet, soweit sie nicht den Umständen nach vom Umquartierten aus eigenen Mitteln zu bestreiten waren. Fliegergeschädigte, die am Schadensort blieben, erhielten für Mehraufwand Nutzungsentschädigung.

Bei vorsorglicher Umquartierung wurden die Kosten für den Transport von Personen und solcher Einrichtungsgegenstände, die zum persönlichen Gebrauch oder zur Haushaltsführung erforderlich waren, erstattet. Die Begrenzung des Begriffs „zum persönlichen Gebrauch oder zur Haushaltsführung erforderlich“ konnte nach pflichtgemäßem Ermessen der Lage des Einzelfalles angepaßt werden.

Wer sich aus eigenen Mitteln und ohne Mitwirkung einer Behörde oder der NSV umquartierte, bekam die ihm erwachsenden Kosten grundsätzlich nicht ersetzt. In Härtefällen war eine Kostenerstattung jedoch auch dann zugelassen.

Wer seine Wohnung der Gemeinde zur Unterbringung von Fliegergeschädigten für dauernd überließ, erhielt alle Kosten für seinen Umzug erstattet. Bei Vorliegen besonderer Gründe (schwere Erkrankung, Tod eines nahen Verwandten oder Abholung unentbehrlicher Haushaltsgegenstände), wurden die Kosten für eine Heimfahrt gezahlt. Zum Besuch umquartierter Familienangehöriger konnten Beihilfen gewährt werden (Familienbesuchsfahrten).

Mietverträge über geräumte Wohnungen liefen weiter. Der Umquartierte war jedoch von der Mietzahlung für seine Person entbunden. Wer infolge Umquartierung nicht in der Lage war, Vertragspflichten zu erfüllen, konnte richterliche Vertragshilfe in Anspruch nehmen.

Nicht vergessen werden darf schließlich die umfassende Einzelbetreuung, die die NSV in den Aufnahmeorten unterhielt. Sie sorgte sich um die Mütter mit Kleinkindern und vermittelte Gegenstände dringenden Bedarfs.

Die Kinderlandverschickung und das Hilfsprogramm Mutter und Kind

Eine besondere Maßnahme im Rahmen der Umquartierungen des 2. Weltkriegs stellten die „Kinderlandverschickung“, aus der später die „Erweiterte Kinderlandverschickung“ hervorgegangen ist, und das „Hilfsprogramm Mutter und Kind“ dar. Im Rahmen der Kinderlandverschickung wurden Kinder aus dicht bevölkerten Gebieten zunächst für befristete Zeit zur Erholung, zur Erhaltung ihrer Gesundheit und um andere Teile des Landes kennen zu lernen, aufs Land geschickt. Die aus ihr hervorgegangene „Erweiterte Kinderlandverschickung“, kurz KLV genannt, stellte dagegen eine echte Umquartierung dar. Sie lief im Jahre 1940 mit dem Ziel an, die Kinder aus den luftkriegsbedrohten Orten herauszubringen. Bis zum Herbst 1940 beteiligten sich an diesem Programm nur Berlin, Hamburg und einige andere Städte. Während aus Hamburg 80 000 Kinder abtransportiert wurden, waren es in anderen Städten nur wenige. In diesen ersten Evakuierungen nahmen die Schulen noch nicht in nennenswertem Umfang teil.

Aus der Häufung der Luftangriffe im Jahre 1941 erwuchs ein zunehmendes Interesse an der KLV. Die Schulen nahmen jetzt selbst teil und schickten ganze Gruppen und Klassen mit ihren Lehrern in KLV-Lager. Vielfach wandten sich auch die Eltern an die NSV, um die Verschickung ihrer Kinder zu erwirken. Im Sommer 1943 ging die KLV erstmals dazu über, ganze Schulen zu evakuieren. Bis August 1943 sollen rund 300 000 Kinder aus großen Stadtzentren evakuiert gewesen sein. Bis Ende 1943 wurden die meisten Schulen in den besonders luftkriegsbetroffenen Städten geschlossen.

Die Führung in der KLV lag gleichfalls bei der NSV, die hierbei mit der HJ und dem NS-Lehrerbund, ab 1943 mit den Erziehungsbehörden zusammenwirkte. Sie bildeten gemeinsam auch eine zentrale Kommission in Berlin. Die Arbeitsaufteilung, die dabei vorgenommen wurde, wies der NSV die Verantwortung für die Betreuung der Kinder bis zu 10 Jahren, der HJ und dem Lehrerbund die Verantwortung für Kinder von 10 bis 14 Jahren zu.

Die Evakuierung von Schulkindern bis zu 14 Jahren umfaßte die öffentlichen Schulen und die 4 unteren Klassen der höheren und Mittelschulen; vielfach wurde unter entsprechender Erhöhung der Altersgrenze auch die 5. Klasse in das Programm einbezogen. Kinder der Altersgruppen von 6 bis 10 Jahren wurden von der NSV in Heime oder zu „Pflegeeltern“ geschickt; der Unterricht lief entweder in den Schulen des Aufnahmeorts oder in besonders eingerichteten Behelfsschulen weiter. Die 10- bis 14- bzw. 15-jährigen waren im allgemeinen klassenweise oder mit der ganzen Schule evakuiert, unbeschadet dessen, daß man ihnen früher nahegelegt hatte, sich einzeln evakuieren zu lassen. Diese Handhabung führte zu 2 Arten von KLV-Lagern:

1. den sogenannten „offenen Lagern“, in denen die Kinder in Dörfern bei Familien oder in Heime einquartiert waren und wobei sich alle klassenweise in der örtlichen Schulen oder einem anderen Gebäude trafen und
2. den sogenannten „geschlossenen Lagern“. Es waren meist Gasthäuser, Internate oder ähnliche Einrichtungen, die groß genug waren, um die Kinder unterzubringen und gleichzeitig den Unterricht zu ermöglichen.

Es muß kaum besonders betont werden, daß viele Kinder durch Evakuierung mit ihren Familien, insbesondere mit der Mutter, durch Unterbringung bei Verwandten oder Bekannten, aber auch durch den Besuch benachbarter, offen gehaltener Schulen der KLV auswichen; dazu war allerdings eine besondere Genehmigung erforderlich.

Das „Hilfsprogramm Mutter und Kind“ dehnte die Fürsorge auf werdende Mütter mit Kleinkindern aus. Sie wurden in dafür eingerichteten Heimen besonders betreut.

Das Evakuiertenproblem als Aufgabe der Nachkriegszeit

Sobald sich die Verhältnisse halbwegs normalisiert hatten, setzte der Rückfluß der Evakuierten in ihre Heimatstädte ein. Aber der Rückfluß der Evakuierten in die Heimat war nicht stetig. Ein Restbestand blieb zurück, jene, die nicht in der Lage waren, eine Rückkehr aus eigener Kraft zu schaffen; insbesondere waren es naturgemäß die sozial Schwachen. Dieses Restbestandes, der vielfach unter schwierigen Bedingungen lebte, mußten sich die Behörden helfend annehmen.

Bemühungen um eine bundesgesetzliche Regelung des Problems lassen sich erst vom Jahre 1951 an feststellen. Am 8. März 1951 ersuchte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung, „baldigst einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der zur beschleunigten Rückführung Evakuierten die Schaffung des erforderlichen Wohnraums in den zerbombten Städten regelt“. Dem folgte am 16. 5. 1952 die nachstehende EntschlieÙung:

„Die im Kriege Evakuierten, die noch nicht in ihre Heimorte zurückkehren konnten, bedürfen dringend der Hilfe. Da ihre berechtigten Ansprüche im Lastenausgleichsgesetz nicht ausreichend berücksichtigt sind, hält der Deutsche Bundestag die Bereitstellung von Mitteln für die baldige Rückführung der Evakuierten und für die Beseitigung ihrer sonstigen sozialen Notstände für dringend erforderlich. Die Bundesregierung wird daher ersucht, in diesem Sinne tätig zu werden und die erforderlichen Gesetzesvorlagen bis zum 1. Oktober dem Bundestag zugehen zu lassen.“

Am 18. Juli 1953 trat das Bundesevakuiertengesetz in Kraft. Es soll die Rückführung der Evakuierten und ihre Wiedereingliederung am Heimatort ermöglichen und die dem entgegenstehenden Schwierigkeiten mit öffentlicher Hilfe beseitigen. Am 9. Oktober 1957 wurde es durch eine Novelle ergänzt.

Die Darstellung hat versucht, die Vielschichtigkeit und die Schwierigkeiten der Evakuierung im 2. Weltkriege aufzuzeigen. Wie tief die dazu notwendigen Maßnahmen in das Lebensgefüge und die Lebensbereiche des deutschen Volkes eingegriffen haben, beweist die Tatsache, daß die Rückführung aller damals Evakuierten sich bis viele Jahre nach dem Kriege hingezogen hat. Dieser bedauerliche Umstand verkleinert jedoch nicht die große Bedeutung der Evakuierung während des 2. Weltkrieges. Dank einer vorbereiteten Organisation und entsprechenden Lenkung hat sie Gesundheit und Leben vieler deutscher Staatsbürger zu sichern geholfen.

Literaturhinweis

Dokumente deutscher Kriegsschäden. Bd. 1. 2. Hrsg. vom Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte, Bonn 1958–1960.

Bericht des Polizeipräsidenten in Hamburg als örtlicher Luftschutzleiter über die schweren Großluftangriffe auf Hamburg im Juli/August 1943.

The United States Strategic Bombing Survey. Civil Defense Division. Final Report. 1946.

Kugler-Euler: Kommentar zum Bundesevakuiertengesetz. – Deutscher Fachschriften-Verlag, Mainz-Gonsenheim 1954.

Kugler, Karlheinz: Das Umsiedlungsproblem der Würzburger Außenbürger, Würzburg 1952.